



## Gesetzesentwurf für ein Siebtes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes



www.prenzlau.de

## Entwurf KitaG 2015

### Welche Änderungen sieht der Gesetzesentwurf vor ?

1. Der Entwurf sieht Änderungen in §§ 10, 16 und 16a KitaG vor und dient insbesondere der Umsetzung weiterer Verbesserungen des Personalschlüssels im Bereich der Unter-Dreijährigen, und zwar zum 1. August 2015 von 1:6 auf 1:5,5 sowie zum 1. August 2016 von 1:5,5 auf 1:5.

**Die überdies im Februar 2015 angekündigten Verbesserungen für den Bereich der Über-Dreijährigen im Jahre 2017 und 2018 sind in dem Entwurf nicht enthalten.**

**Auswirkung für die Stadt Prenzlau:**

01.08.2015: 9,43 VzE oder 12,57 Erzieher a 30 h/W.  
01.08.2016: 12,12 VzE oder 16 Erzieher a 30 h/W.

2. Der Gesetzesentwurf sieht eine Regelung zum Kostenausgleich gemäß Art. 97 Abs. 3 Landesverfassung vor, die in ihrer Systematik der Neuregelung gemäß Kindertagesstättenanpassungsgesetz vom 28. April 2014 entspricht. Danach ist ein Kostenausgleich für die in dem aktuellen Entwurf enthaltenen Personalschlüsselverbesserungen durch das Land in Höhe von 8,7 Mio. € für 2015 und 32,7 Mio. € jährlich ab 2016 vorgesehen. Bemessungsgrundlage ist im Kern eine Kostenpauschale am Maßstab einer Erzieherstelle mit Vergütung S6 E5. Der Stellenaufwuchs berücksichtigt einen Leitungszuschlag von 3 Prozent sowie einen Gesamtbedarf an zusätzlichen Stellen in Höhe von 492.
3. Der Entwurf sieht zudem überraschend eine Änderung bezüglich der Finanzierung freier Träger gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 vor. In der Begründung wird diese **irreführend als redaktionelle Klarstellung** bezeichnet. Tatsache ist vielmehr, dass die Rechtslage erheblich zugunsten der freien Träger geändert werden würde, die mit **erheblichen Kostenfolgen für die Gemeinden** verbunden sein wird. **Während bisher für die Bezuschussung der Nachweis erforderlich war, dass der Bestand der Einrichtung bedroht war, soll künftig ausreichend sein, dass die Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend betrieben werden kann.**



www.prenzlau.de

## Entwurf KitaG 2015

4. Sieht der Entwurf in § 16a Änderungen vor, die den Kostenausgleich für den erweiterten Rechtsanspruch ab 1. August 2013 (§ 24 Abs. 2 SGB VIII) betreffen und der Umsetzung der entsprechenden Verordnung dienen, die derzeit ebenfalls zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und den kommunalen Spitzenverbänden verhandelt wird.

### Welche Anmerkungen ergeben sich dazu aus Sicht der Stadt Prenzlau in Übereinstimmung mit der Auffassung des Städte- u. Gemeindebundes Brandenburg ?

1. Die Begründung im Allgemeinen Teil erweist sich als zutreffend, da sie auf die in den letzten Jahren gewachsenen Ansprüche an die Qualität der Kindertagesbetreuung verweist. Demgegenüber wird im Besonderen Teil zur Begründung ausgeführt, die Personalschlüsselverbesserung soll dazu dienen, das für die Entwicklung der Kinder wichtige Zusammenwirken von Fachkräften und Eltern zu intensivieren.  
Diese Begründung wiederum ist nicht realitätsgerecht. Grundtenor der in den letzten Jahren ausgiebig geführten politischen Debatte war vielmehr, dass eine Verbesserung des Personalschlüssels erforderlich ist, um die bereits bestehenden fachlichen Standards auf hohem Niveau erfüllen zu können. Es wird daher abgelehnt, die geringfügige Verbesserung um 0,5 erneut mit zusätzlichen Erwartungen und Standards zu verbinden.
2. Notwendig ist die Berücksichtigung der laufenden Tarifverhandlungen bezüglich des Sozial- und Erziehungsdienstes. Die Tarifpartner verhandeln derzeit insbesondere über die Eingruppierung von Erzieherinnen und Erziehern einschließlich Kita-Leitung. Sobald die Ergebnisse der Tarifpartner vorliegen, wird daher zu prüfen sein, ob die Zugrundelegung von Tarifstufe S6 E5 für den Kostenausgleich sachgerecht ist.



## Entwurf KitaG 2015

3. Ein weiterer Anpassungsbedarf besteht hinsichtlich der Regelung zur Weiterleitung des Kostenausgleichs von den Landkreisen an die kreisangehörigen Gemeinden. Hier soll ebenfalls die bisherige Systematik greifen, wonach die Höhe des Personalkostenzuschusses des Landkreises entsprechend des Stellenaufwuchses erhöht wird, nunmehr auf 86,3 Prozent (1.8.2015) und sodann auf 88,6 (1.8.2016). Diese Regelung stellt nicht sicher, dass der Kostenausgleich des Landes auch tatsächlich die Gemeinden erreicht und deren tatsächliche Mehraufwendungen ausgleicht. Es wird daher als notwendig erachtet, in dem Gesetzentwurf eine Regelung aufzunehmen, wonach der pauschale Maßstab einer Tarifstelle S6 E5 auch für die Finanzzuweisung von den Landkreisen an die Gemeinden als verbindlich normiert wird.

### Der Landkreis Uckermark beispielsweise zahlt nur die S 6 E 4

Deshalb sollte die in § 16 Abs. 2 vorgesehene Regelung überarbeitet werden, um klarzustellen, dass die Landkreise keinen eigenen Kostenausgleich gegenüber den Gemeinden realisieren, sondern ihnen lediglich die Aufgabe zu Teil wird, den Kostenausgleich des Landes an die Gemeinden weiterzuleiten. Der gemäß Artikel 97 Abs. 3 Landesverfassung gebotene Ausgleich durch das Land ist nicht nur gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, sondern auch gegenüber den Städten, Gemeinden und Ämtern geboten. Die gegenwärtige Formulierung ist insofern noch unpräzise.

### Was fehlt völlig und muss unbedingt in dieses Gesetz ?

1. Zur Sicherung der integrierten Kindertagesbetreuung in Verlässlichen Halbtagsgrundschulen besteht Forderung nach einer Regelung im KitaG, die eine angemessene und verlässliche Finanzierung integrierter Kindertagesbetreuung sicherstellt und den gegenwärtigen Wildwuchs an Finanzierungsmodellen zulasten der Gemeinden zu beendet.



## Entwurf KitaG 2015

2. Streichung der Einvernehmensregelung in § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG zu den Kostenbeitragssatzungen mit dem Landkreis.
3. Die Streichung des Begriffs der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ in § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG und die Anpassung der Regelung an die schulgesetzliche Regelung in § 113 BbgSchulG. Für Eltern und die Gemeinden in ihrer Funktion als Träger von Schulen und Kindertageseinrichtungen wäre es zweckmäßig, der Gesetzgeber würde für den Bereich der Kindertagesbetreuung eine dem Schulrecht vergleichbare Regelung treffen. Der unbestimmte Rechtsbegriff „angemessene Preise“ gemäß § 113 Satz 1 BbgSchulG hat sich in der Praxis insoweit als tauglicher erwiesen, da er den Fokus auf die relevantere Frage bzw. Abwägung richtet, welche Qualität seitens der Eltern für erforderlich und gleichsam als wirtschaftlich vertretbar angesehen wird.

### Zusatz:

Aufforderung an die Landesregierung, die vom Bund in den Jahren 2008 bis 2014 bereitgestellten Betriebskostenzuschüsse für die Kindertagesbetreuung in Höhe von 79 Mio. € sowie 35 Mio. € ab 2015 jährlich an die Städte, Gemeinden und Ämter weiterzuleiten. Versuche der Vermengung der Umsetzung des Konnexitätsprinzips gemäß Art. 97 Abs. 3 LV Bbg. mit den vom Bund bereitgestellten Betriebskostenzuschüssen verbieten sich.



[www.prenzlau.de](http://www.prenzlau.de)



Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.



[www.prenzlau.de](http://www.prenzlau.de)